

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland



**83. Änderung des
Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Rastede**

**„Windenergie im
Gemeindegebiet Rastede“**

Begründung

Vorentwurf

04.04.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

| | | |
|------------|--|-----------|
| 1.0 | ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG | 1 |
| 2.0 | RAHMENBEDINGUNGEN | 2 |
| 2.1 | Kartenmaterial | 2 |
| 2.2 | Geltungsbereich | 2 |
| 3.0 | PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE | 2 |
| 3.1 | Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Ammerland | 2 |
| 3.2 | Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung | 4 |
| 4.0 | STANDORTPOTENZIALSTUDIE | 4 |
| 4.1 | Suchräume | 5 |
| 4.1.1 | Suchraum I „Lieth-Lehmden“ | 5 |
| 4.1.2 | Suchraum II „Wapeldorf Süd“ | 6 |
| 4.1.3 | Suchraum III „Wapeldorf Nord“ | 7 |
| 4.1.4 | Suchraum IV „Lehmdermoor“ | 7 |
| 4.1.5 | Suchraum V „Geestrandtief“ | 8 |
| 4.1.6 | Suchraum VI „Hankhauser Moor“ | 9 |
| 4.1.7 | Suchraum VII „Hankhauser Moor – Nord“ | 9 |
| 4.1.8 | Suchraum VIII „Ipweger Moor – Nord“ | 10 |
| 4.1.9 | Suchraum IX „Ipweger Moor“ | 10 |
| 4.2 | Substanzieller Raum für die Windkraft | 11 |
| 5.0 | ÖFFENTLICHE BELANGE | 12 |
| 5.1 | Belange von Natur und Landschaft | 12 |
| 5.2 | Belange des Denkmalschutzes | 12 |
| 5.3 | Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel | 13 |
| 5.4 | Belange des Immissionsschutzes | 14 |
| 5.5 | Belange der Luftfahrt | 14 |
| 6.0 | INHALT DER 83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES | 14 |
| 6.1 | Ableitung der Sonderbauflächen Windenergie aus den Suchräumen | 14 |
| 6.2 | Teilbereich 1 „Lieth-Lehmden“ | 16 |
| 6.3 | Teilbereiche 2 und 3 „Wapeldorf Nord und Süd“ | 16 |
| 6.4 | Teilbereich 4 „Lehmdermoor“ | 16 |
| 6.5 | Teilbereich 5 „Geestrandtief“ | 17 |
| 6.6 | Teilbereich 6 „Hankhauser Moor“ | 17 |
| 6.7 | Teilbereich 7 „Ipweger Moor – Nord“ | 18 |
| 6.8 | Teilbereich 8 „Ipweger Moor“ | 18 |
| 6.9 | Ausschlusswirkung / textliche Darstellung | 19 |
| 7.0 | VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-VERMERKE | 19 |
| 7.1 | Rechtsgrundlagen | 19 |
| 7.2 | Planverfasser | 19 |

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Das Thema Windenergie ist in der Gemeinde Rastede seit vielen Jahren auf unterschiedlichen Ebenen präsent.

Bereits 2016 hat die Gemeinde Rastede eine Standortpotenzialstudie für Windparks erarbeiten lassen, um eine nachvollziehbare, fundierte Grundlage für die Ausweisung von Windparkflächen zu besitzen.

Im Mai 2017 erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Ammerland die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Ammerland. Der Entwurf des neuen RROP befindet sich derzeit in Bearbeitung. Das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP wird voraussichtlich erst in den nächsten Jahren abgeschlossen sein, sodass weiterhin das RROP 1996 rechtsgültig ist. Im Zuge des Verfahrens schrieb der Landkreis Ammerland auch den Landschaftsrahmenplan (LRP) fort. Der LRP liegt mit Stand 2021 vor.

Gemessen an den Maßstäben der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit räumen die derzeit vorliegenden Flächennutzungsplanänderungen zur Windenergie der Gemeinde Rastede mit vier Sonderbauflächen für Windenergie der Windenergie ausreichend substanziiell Raum ein. Dennoch hat sich die Gemeinde dazu entschieden erneut in die Planung zur Steuerung der Windenergie im Gemeindegebiet von Rastede einzutreten, indem sie eine Änderung des Flächennutzungsplans anstrebt. Zu diesem Zweck wurde die sich im Anhang befindende Standortpotenzialstudie für Windenergie als Grundlage für eine Flächennutzungsplanänderung erarbeitet.

Für die Flächennutzungsplanänderung werden die Umriss der Suchräume aus der Standortpotenzialstudie nicht 1-zu-1 übernommen, sondern die in der Studie gewählten Kriterien auf die Flächennutzungsplanänderung übertragen. D. h. die gewählten Abstandskriterien werden auf Basis einer amtlichen Plangrundlage neu konstruiert. Als Grundlage für diese Flächennutzungsplanänderung wird von einer aktuellen Windenergieanlagen-Generation mit einer Gesamthöhe von 200 m (Referenzanlage) ausgegangen. Dies entspricht den Angaben des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen (NMU 2021). Diese Gesamthöhe wird u. a. bei der Festlegung von Abstandszonen zu Siedlungsgebieten und zu Wohngebäuden im Außenbereich zugrunde gelegt. Ebenso wird auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung der Umstand berücksichtigt, dass die vom Rotor überstrichene Fläche mit in die Flächennutzungsplanänderung einbezogen wird.

Ziel des Teilflächennutzungsplanes Windenergie ist es damit, innerhalb des Gemeindegebietes der Windenergie substanziiell Raum einzuräumen und das übrige Gemeindegebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Die Gemeinde macht daher bei der Planung von der Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB Gebrauch, und sorgt so für eine städtebaulich geordnete und verträgliche Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb der Gemeinde Rastede. Die im Rahmen der 83. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Sonderbauflächen Windenergie entsprechen 5,88 % des Gemeindegebietes und erfüllen damit die im LROP 2022 in Bezug auf die Landesebene genannten Flächenbedarfe von 1,7 % der Landesfläche (bei Rotor-in) bis 2030. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Gemeinde mit den in der Studie ermittelten neun Suchräumen, die im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung als acht Sonderbauflächen dargestellt werden, der Windenergie ausreichend substanziiell Raum verschafft.

Bei dem von der Gemeinde Rastede angestrebten Vorgehen handelt es sich um eine Übergangsregelung, die durch aktuelle Gesetze (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)) eingeräumt wurde. Kommunen haben noch bis zum 31.01.2024 die Möglichkeit einen Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergie mit Ausschlusswirkung

für das übrige Gemeindegebiet aufzustellen, danach richtet sich die Steuerung der Windenergie nach dem Erreichen von so genannten Flächenbeitragswerten, die von der Bundesregierung auf die Bundesländer verteilt wurden und welche nun durch die Bundesländer auf die Landkreise heruntergebrochen werden sollen. Die Flächenanteile, die von den Landkreisen [hier: Landkreis Ammerland] zu erbringen sind, müssen noch im Rahmen des Windenergie-Beschleunigungs-Gesetzes für Niedersachsen rechtsverbindlich festgelegt werden. Für Niedersachsen gelten 1,7% der Landesfläche bis 2027 und 2,2 % der Landesfläche bis 2032 als Flächenbeitragswert. Wenn dieser Wert erreicht wird, sind Windenergieanlagen nicht mehr privilegiert zulässig, sondern sie sind dann als sonstige Vorhaben im Außenbereich einzustufen.

Die durch die Planung berührten Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB im Sinne des BNatSchG und die weiteren, umweltbezogenen Auswirkungen müssen in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert werden. Der Umweltbericht ist als Teil II verbindlicher Bestandteil der Begründung zur 83. Flächennutzungsplanänderung.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ wurde unter Verwendung der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1 : 7.500 (Originalmaßstab 1 : 1.000) erstellt.

2.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der vorliegenden 83. Flächennutzungsplanänderung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Rastede. Durch die vorliegende Planung soll die Windenergie gesteuert werden, d. h. es sollen Bereiche innerhalb des Gemeindegebietes bereitgestellt werden, die für die Windenergie im besonderen Maße geeignet sind, das übrige Gemeindegebiet soll von Windenergieanlagen freigehalten werden. Ziel der Gemeinde Rastede ist es über die vorliegende Planung eine Steuerung mit Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 (3) Satz 3 BauGB zu erzielen.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung werden Bereiche als Sonderbauflächen dargestellt, die für raumbedeutsame Windenergieanlagen geeignet sind. Im Umkehrschluss werden diese raumbedeutsamen Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet ausgeschlossen. Die Teilflächen dieser Flächennutzungsplanänderung werden in den Kapiteln zu den Suchräumen und den Teilbereichen näher beschrieben.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Nach § 1 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf gemäß § 1 (4) BauGB abzustimmen.

3.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Ammerland

Das Landes-Raumordnungsprogramm ist die Basis für die Landesentwicklung und auch die Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) der einzelnen Landkreise. Das rechtsgültige Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) wurde zuletzt 2022 fortgeschrieben. Für die Teilbereiche, in denen eine Ausweisung von Sondergebieten Windenergie vorgesehen ist, sind keine gesonderten Darstellungen im LROP, die einer Planung von Windenergieanlagen

grundlegend entgegenstehen, vorhanden. Die in Teilen dargestellten Vorranggebiete für Torferhaltung sind mit einer Windenergienutzung in Einklang zu bringen, so dass hier kein Zielkonflikt vorliegt. Insgesamt hat die Raumordnung das Ziel, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum zu entflechten und eine ausgewogene Raumentwicklung zu unterstützen. Für die Windenergie sind weitergehend Ausführungen im LROP enthalten.

Das LROP fordert, die für „die Nutzung von Windenergie geeignete[n] raumbedeutsame[n] Standorte [sind] zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen“ (LROP-VO Änderung 2022).

Im LROP wird auch gefordert, dass bei der Planung von raumbeanspruchenden Nutzungen im Außenbereich „möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten, naturbetonte Bereiche auszusparen, und die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren“ sind.

Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent¹ der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Aufgrund des Wind-an-Land-Gesetzes mit bundesweit verbindlichen Ausbauzielen, sind die Ziele im LROP bereits wieder anzupassen und zu erhöhen.

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden Sonderbauflächen für Windenergie im Gemeindegebiet von Rastede auf die gemäß Standortpotenzialstudie konfliktärmsten Bereiche konzentriert.

Die Regionalen Raumordnungsprogramme der Landkreise (RROP) sind Ergebnis der Regionalplanung und werden aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) entwickelt. Die wesentliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, die Vorstellungen des Landkreises und seiner Kommunen zur Entwicklung mit den raumbedeutsamen Planungen der Fachplanungsträger (z. B. Versorger, Straßenbauämter etc.) und den überörtlich bedeutsamen regionalen und landesweiten Entwicklungszielen so abzustimmen, dass im Zusammenwirken aller Planungen und Maßnahmen der bestmögliche, konfliktfreie Nutzen für die gesamte Region erzielt wird. Die Regionalplanung ist somit ein Bindeglied zwischen der Raumordnung des Landes, den Fachplanungen und den Kommunen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm werden die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms nicht nur konkretisiert und raumbedeutsamen Belange sowie Vorrang- und Vorsorgegebiete mit größerer Detailschärfe dargestellt, sondern auch um eigene, für die Entwicklung der Landkreise bedeutsame Ziele ergänzt. Es bildet zusammen mit dem Landes-Raumordnungsprogramm die Grundlage für die Koordinierung aller raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Fachplanungen und -maßnahmen, die für die Entwicklung der Landkreise maßgeblich sind. Grundsätzlich wird in den Regionalen Raumordnungsprogrammen die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes (Landkreises) dargestellt.

Das RROP des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor.

Das derzeit rechtswirksame RROP 1996 tritt mit Ablauf von zehn Jahren außer Kraft, wenn nicht vorher zur Einleitung des Verfahrens für eine Änderung oder Neuauflistung die allgemeinen Planungsabsichten öffentlich bekannt gemacht wurden. Der Kreis Ausschuss des Landkreises Ammerland hat im Mai 2017 die Fortschreibung des RROP beschlossen und das Neuauflistungsverfahren eingeleitet. Durch die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten wurde gewährleistet, dass sich die Geltungsdauer des RROP 1996 – über den 10-Jahres-Zeitraum hinaus – bis zum Abschluss des Verfahrens zur Neuauflistung verlängert.

¹ 1,4% bei Rotor-Out und 1,7% bei Rotor-In (LROP-VO)

Bei der Erarbeitung der Standortpotenzialstudie war daher das RROP 1996 maßgeblich. Hier sind insbesondere die Darstellungen der Vorranggebiete sowie der Vorsorgegebiete von Bedeutung. In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (Vereinbarkeitsgebot), dies gilt auch für die räumliche Entwicklung in der näheren Umgebung (vgl. Begründung zum RROP, S. 10). Die Ausweisung von Vorranggebieten soll dazu dienen, dass in ihnen festgelegte Ziel der Raumordnung gegenüber konkurrierenden Interessen und Planungen durchzusetzen, z. B. den Schutz von Natur und Landschaft oder die Möglichkeit des Abbaus von Bodenschätzen, den Bau von Infrastrukturen etc. Vorranggebiete sind grundsätzlich abschließend abgewogen und können nicht durch die Fachplanungen oder regionale Belange überwunden werden. Folglich ist die Möglichkeit der Windenergienutzung vor dem Hintergrund der Zweckbestimmung des jeweiligen Vorranggebietes zu sehen. Ist die Windenergienutzung mit der Zweckbestimmung unvereinbar, so sind diese Vorranggebiete als Tabuzonen zu berücksichtigen.

Durch die Aktualisierungen des Landes-Raumordnungsprogramms (zuletzt 2022) erfolgten kleinräumige Veränderungen bei den dargestellten Vorrang- und Vorsorgegebieten im Bereich der Gemeinde Rastede gegenüber dem Regionalen Raumordnungsprogramm. Dort wo auf Landesebene Vorranggebiete im LROP in Bereichen ausgewiesen wurden, in denen das RROP (noch) kein entsprechendes Vorranggebiet darstellt, sind daher die Darstellungen des LROP direkt zu berücksichtigen (z. B. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung).

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurden somit das LROP sowie das RROP hinreichend berücksichtigt. Es wurden auf Gemeindeebene Flächen identifiziert, die mit Blick auf LROP und RROP für die Windenergie als geeignet anzusehen sind. Für die Teilbereiche „Liethe-Lehmden“, „Wapeldorf Nord“, „Wapeldorf Süd“ sowie „Lehmdermoor“ gibt es grundlegende Besonderheiten, die im Kapitel „Suchräume“ zu den jeweiligen Teilbereichen weiter ausgeführt werden.

3.2 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung

Die Aussagen zur vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung werden im Kapitel Suchräume zu den einzelnen Flächen dargestellt.

4.0 STANDORTPOTENZIALSTUDIE

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie wurde das gesamte Gebiet der Gemeinde Rastede unabhängig von den vorherrschenden, unterschiedlichen Windverhältnissen auf seine grundsätzliche Eignung als Windenergieanlagenstandort untersucht, um geeignete Suchräume für Windenergieanlagen zu bestimmen. Zur Ermittlung von Standorten wurden ausgewählte Träger öffentlicher Belange informell angeschrieben, um mögliche Restriktionen aufgrund vorliegender Belange sowie aktuelle Planungen berücksichtigen zu können. Weiterhin wurden vorliegende Planwerke und sonstige frei zugängliche Informationen ausgewertet. Basierend auf dieser Grundlage wurden Suchräume, die eine Windenergienutzung erlauben, dargestellt.

Die Ermittlung möglicher Standorte erfolgt in folgenden Arbeitsschritten:

Vorauswahl nach Ausschlusskriterien

Arbeitsschritt 1: Ausschluss aufgrund harter Tabukriterien

Arbeitsschritt 2: Ausschluss aufgrund weicher Tabukriterien

Arbeitsschritt 3: Ermittlung der Suchräume

Abwägung der Suchräume

Arbeitsschritt 4: Darstellung der verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung

Standortbeschreibung und -empfehlung

Arbeitsschritt 5: Standortbeschreibung - Vertiefte Diskussion der verbleibenden Konzentrationszonen

Vorauswahl nach Ausschlusskriterien

Vorhandene Nutzungsansprüche wie z. B. Siedlungsbereiche, Verkehrswege oder naturschutzrechtliche Auflagen schließen die Windenergienutzung auf einem wesentlichen Teil des Gemeindegebietes aus.

Hierzu wurden in thematischen Karten alle harten und weichen Tabuzonen kartographisch dargestellt. Durch das anschließende Überlagern der Tabuzonen in einer weiteren Karte konnten die dann freibleibenden Flächen als sog. Suchräume für die Windenergienutzung identifiziert werden.

Standortdiskussion

Die nach Ausschluss von harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Suchräume wurden daraufhin auf weitere Belange, die möglicherweise zu Konflikten mit der Windenergienutzung führen, diese aber nicht von vornherein ausschließen, untersucht.

Standortbeschreibung und -empfehlung

Im Rahmen der Standortbeschreibung wurden die ermittelten Flächen/Bereiche, die als potenzielle Standorte für Windparks in Frage kommen (= Suchräume) näher beschrieben. Dies geschah u. a. unter besonderer Berücksichtigung der betroffenen Belange, welche nicht zum Ausschluss geführt haben, der Größe der Konzentrationszonen sowie den Informationen zu ihrer Umgebung.

Die Ergebnisse dieser Standortpotenzialstudie für Windenergie sind als planerische Empfehlung zu verstehen, die als Grundlage für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung herangezogen werden. Die vollständige Standortpotenzialstudie ist dieser Begründung als Anlage (in digitaler Form) beigelegt.

4.1 Suchräume

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet von Rastede 2022 wurden neun Suchräume ermittelt, die sich in unterschiedlicher Weise für die Errichtung von Windenergieanlagen eignen. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden alle Suchräume als Sonderbauflächen übernommen und dargestellt.

Nach intensiven politischen Beratungen und vor dem Hintergrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen (u. a. WindBG), hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, alle Suchräume in eine Flächennutzungsplandarstellung zu überführen. Diese Suchräume werden im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Sonderbauflächen dargestellt.

Im Folgenden sind diese Suchräume steckbriefartig dargestellt.

4.1.1 Suchraum I „Lieth-Lehmden“

Der Suchraum I liegt im Bereich des bereits bestehenden Windparks „Lehmden“ östlich der Ortschaft Lieth sowie südlich der Ortschaft Lehmden und hat eine Gesamtgröße von rd. 60,1 ha.

Der Suchraum I wird hauptsächlich durch einen Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich sowie im Südosten durch einen Vorsorgeabstand zur Sonderbaufläche Ferienhausgebiet und Reiterhof begrenzt. Zu einer weiteren Reduzierung der Fläche im Süden führt die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandene Waldfläche. Innerhalb des

Suchraumes befinden sich neben der Rehorner Bäke ein Gewässer II. Ordnung diverse Entwässerungsgräben, die u. U. für eine Erschließung überquert werden müssen. In diesem Fall bedarf es ggf. eines wasserrechtlichen Antrags, der im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung oder Genehmigungsverfahren gestellt werden kann. Des Weiteren sind der Verlauf der Erdgasleitung (inkl. 30 m Schutzabstand) der EWE Netz GmbH und der GTG Nord Gastransport Nord sowie die Hauptwasserleitung zu berücksichtigen.

Der Suchraum I befindet sich innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft. Vereinzelt liegen außerdem Waldflächen unter 1 ha Größe sowie Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung und Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit innerhalb des Suchraumes. Der westliche Bereich wird zudem durch ein Rohstoffsicherungsgebiet Lagerstätte 1. Ordnung für Ton und Tonstein überlagert. Dem Landschaftsbild wurde aufgrund der Vorbelastung durch den bereits bestehenden Windpark eine geringe Bedeutung zugewiesen.

Laut einer Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG verlaufen zwei private Richtfunkverbindungen durch den Suchraum. Die Richtfunktrassen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch den hier vorhandenen Windpark Liethe-Lehmden weist der Suchraum I laut der Studie eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung auf, sodass dieser Suchraum weiterhin grundsätzlich als Konzentrationszone für Windenergie und ein eventuelles Repowering geeignet ist.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Bereich bereits überwiegend als Sonderbaufläche, konkretisierend als Sondergebiet Wind/Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb des Suchraumes liegt der Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ sowie der Bebauungsplan Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“.

4.1.2 Suchraum II „Wapeldorf Süd“

Der Suchraum II befindet sich ebenfalls im Bereich einer bereits im FNP dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie (Windpark „Wapeldorf Süd“) und hat eine Gesamtgröße von rd. 1,5 ha.

Der südlich der Landesstraße (L820) „Spohler Str.“ befindliche Suchraum II „Wapeldorf Süd“ wird hauptsächlich durch einen 200 m Vorsorgeabstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich in der Gemeinde begrenzt. Die Bekhauser Bäke, ein Fließgewässer II. Ordnung durchzieht neben weiteren Entwässerungsgräben den Suchraum. Für die Gewässer sind u. U. im weiteren Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren wasserrechtliche Anträge für die Überquerung in zu beantragen.

Der gesamte Suchraum ist hinsichtlich des Landschaftserlebens einem Gebiet mit geringer Bedeutung zugeordnet worden. Überlagert wird der Suchraum zudem durch ein Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Der in der Studie identifizierte Suchraum II wäre mit einer Gesamtgröße von 1,5 ha für die Windenergienutzung relativ klein. Die Gemeinde Rastede beabsichtigt daher, die bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche Windenergie „Wapeldorf Süd“, insbesondere vor dem Hintergrund der vom Landkreis Ammerland erteilten Genehmigung nach BImSchG für die Windenergienutzung, weiterhin darzustellen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Suchraum II bereits als Sonderbaufläche, konkretisierend als Sondergebiet Wind/Landwirtschaft dargestellt. Ein verbindlicher Bebauungsplan liegt im Bereich des Suchraums nicht vor.

4.1.3 Suchraum III „Wapeldorf Nord“

Der Suchraum III – „Wapeldorf Nord“ liegt innerhalb der im FNP dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie an der östlichen Gemeindegrenze und weist eine Gesamtgröße von rd. 4,6 ha auf.

Der Suchraum III wird im Norden durch die Kommunalgrenze zur Stadt Varel sowie der Landkreisgrenze zum Landkreis Friesland begrenzt. Eine weitere Abgrenzung bildet das Fließgewässer „Wapel“ (Gewässer II. Ordnung). Im Osten, Süden und Westen wird der Suchraum durch den in der Studie angesetzten 200 m Vorsorgeabstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich der Gemeinde Rastede begrenzt. Für die im Gebiet vorkommenden Entwässerungsgräben, die u. U. für die Erschließung überquert werden müssen, sind ggf. im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren wasserrechtliche Anträge zu stellen.

Der Suchraum III wird lediglich durch ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft überlagert und ist hinsichtlich des Landschaftsbildes einem Gebiet mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftserleben zugeordnet.

Der ermittelte Suchraum III wäre mit der Gesamtgröße von 4,6 ha für die Windenergienutzung relativ klein. Die Gemeinde Rastede beabsichtigt daher, die im Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche Windenergie „Wapeldorf Nord“, insbesondere vor dem Hintergrund der vom Landkreis Ammerland erteilten Genehmigung nach BImSchG für die Windenergienutzung, weiterhin darzustellen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Suchraum III bereits als Sonderbaufläche, konkretisierend als Sondergebiet Wind/Landwirtschaft dargestellt. Ein verbindlicher Bebauungsplan liegt im Bereich des Suchraums nicht vor.

4.1.4 Suchraum IV „Lehmdermoor“

Der Suchraum IV liegt ebenfalls überwiegend im Bereich einer bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbaufläche für Windenergie und hat eine Gesamtgröße von ca. 19,1 ha.

Im nordöstlichen Gemeindegebiet an der Grenze zur Gemeinde Jade befindet sich der Suchraum IV – „Lehmdermoor“. Der Zuschnitt der Fläche resultiert hauptsächlich aus dem in der Studie angesetzten 200 m Vorsorgeabstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich der Gemeinde Rastede sowie zu den Wohngebäuden in der anliegenden Gemeinde Jade. Neben dem Lehmdermoorgraben und der Südbäke, zwei Fließgewässer der II. Ordnung, durchkreuzen auch diverse Entwässerungsgräben den Suchraum. Für diese sind u. U. wasserrechtliche Anträge für die Überquerung in nachfolgenden Verfahren zu beantragen.

Der westliche Bereich des Suchraumes IV wird von einem Vorranggebiet für Torferhaltung (LROP 2022) überlagert. Gemäß dem LROP 2017 ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten für Torferhaltung, da i. d. R. durch die Errichtung von WEA die Torfzehrung nicht beschleunigt wird, per se nicht ausgeschlossen.

Weiterhin wird der Suchraum durch ein Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung überlagert. Der gesamte Suchraum ist hinsichtlich des Landschaftserleben einem Gebiet mit hoher Bedeutung zugeordnet.

Der ermittelte Suchraum IV befindet sich überwiegend innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie „Delfshausen“. Die Gemeinde Rastede beabsichtigt daher, insbesondere vor dem Hintergrund der vom Landkreis Ammerland erteilten Genehmigung nach BImSchG für die Windenergienutzung, die Sonderbaufläche weiterhin darzustellen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede ist der Suchraum IV bereits als Sonderbaufläche, konkretisierend als Sondergebiet Wind/Landwirtschaft dargestellt. Ein verbindlicher Bebauungsplan liegt im Bereich des Suchraums nicht vor.

4.1.5 Suchraum V „Geestrandtief“

Der rd. 38,3 ha große Suchraum V – „Geestrandtief“ befindet sich östlich des Geestrandtiefs und nördlich von Barghorn.

Der Suchraum V wird im Norden durch einen in der Studie angesetzten 300 m Vorsorgeabstand zum Modellflugplatz Möwe e. V. begrenzt und im Nordwesten, Osten sowie im Süden durch einen 200 m Vorsorgeabstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich. Im Westen grenzt ein 400 m Vorsorgeabstand zu den Wohnbauflächen des Ortes Hankhausen I an den Suchraum an. Innerhalb der jeweiligen Auslassungen in der Fläche wird der Suchraum durch die dort befindlichen Kompensationsflächen sowie durch Waldflächen limitiert.

Des Weiteren ist in den nachfolgenden Verfahren der Verlauf der Erdölleitung (inkl. 30 m Schutzabstand) zu berücksichtigen. Zwar wird diese Leitung und der Schutzabstand im Rahmen der vorhergegangenen Studie als harte Tabuzonen betrachtet, aber aufgrund ihrer schmalen Ausdehnung nicht zur Abgrenzung des Suchraumes herangezogen, um eine kleinteilige Zerschneidung der Fläche zu verhindern.

Der Suchraum V befindet sich überwiegend innerhalb eines im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung – Torf (RROP 1996). Die Teilfläche Vb wird zudem gemäß LROP 2022 von einem Vorranggebiet für Torferhalt überlagert und die Teilfläche Va von einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (RROP 1996). Zudem befindet sich in dem Gebiet gemäß Rohstoffsicherungskarte eine Lagerstätte 1. Ordnung für Torf (LBEG 2022). Dem Landschaftserleben wurde in diesem Bereich eine hohe Bedeutung zugewiesen.

Gemäß den Aussagen des Landkreises Ammerland sollen lediglich die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf aus dem RROP 1996 für die Windenergienutzung herangezogen werden, die durch ein im LROP 2022 ausgewiesenes Vorranggebiet für Torferhaltung überlagert werden. Gemäß LROP 2017 steht der Errichtung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten für Torferhaltung, da i. d. R. durch die Errichtung von WEA die Torfzehrung nicht beschleunigt wird, per se nichts entgegen. Die Teilfläche Vb könnte somit grundsätzlich für die Windenergienutzung herangezogen werden.

Für die Teilflächen Va und Vb, die nur durch ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf (RROP 1996) überlagert werden, muss im Rahmen von ggf. nachfolgenden Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren im Einzelfall geprüft werden, ob möglicherweise eine konkurrierende Nutzung von Torfabbau und Windenergie vorliegt. Im Falle einer Vereinbarkeit wäre dann zu prüfen unter welchen Voraussetzungen die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig wäre. Eine Voraussetzung könnte sein, dass der u. a. bei der Errichtung der Windenergieanlagen ggf. anfallende Torfaushub dem Vorrang entsprechend verwertet wird.

Laut einer Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG verlaufen zwei Richtfunkverbindungen durch den Suchraum V. Damit es in der zukünftigen Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren nicht zu Störungen der Richtfunkverbindungen während der Bauphase und dem Betrieb der Anlagen kommt sind die Richtfunktrassen unbedingt im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Bereich überwiegend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Vereinzelt werden Flächen für Wald gekennzeichnet.

4.1.6 Suchraum VI „Hankhauser Moor“

Der rd. 30,5 ha große Suchraum VI – „Hankhauser Moor“ befindet sich westlich der Gemeindegrenze im Hankhauser Moor.

Der Suchraum VI wird im Norden durch einen 135 m Vorsorgeabstand zur 110-kV-Hochspannungsfreileitung und zur 220-kV-Höchstspannungsfreileitung und im Osten, Süden und Westen durch einen 200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich im Gemeindegebiet und im angrenzenden Gemeindegebiet begrenzt. Südlich des Eggerkingsweg – im oberen Drittel des Suchraumes – verläuft parallel ein gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geschütztes Biotop und im unteren Drittel eine linienhafte Kompensationsfläche. Aufgrund ihrer schmalen Ausdehnung werden diese aber nicht zur Abgrenzung des Suchraumes herangezogen um eine kleinteilige Zerschneidung der Fläche zu verhindern.

Für die diversen Entwässerungsgräben im Suchraum sind u. U. wasserrechtliche Anträge für die Überquerung in den nachfolgenden Verfahren zu beantragen.

Der Suchraum VI befindet sich vollständig innerhalb eines im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung – Torf sowie in einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (RROP 1996). Gemäß des Kartenservers des LBEG wird der Suchraum zudem gemäß Rohstoffsicherungskarte von einer Lagerstätte 1. Ordnung für Torf (Weiß- und Schwarztorf) überlagert. Dem Landschaftserleben wurde in diesem Bereich ebenfalls eine hohe Bedeutung zugewiesen.

Da sich der Suchraum VI innerhalb eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung – Torf (RROP 1996) befindet, muss im Rahmen von ggf. nachfolgenden Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren im Einzelfall geprüft werden, ob möglicherweise eine konkurrierende Nutzung von Torfabbau und Windenergie vorliegt. Im Falle einer Vereinbarkeit wäre dann zu prüfen unter welchen Voraussetzungen die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig ist. Eine Voraussetzung könnte sein, dass der u. a. bei der Errichtung der Windenergieanlagen ggf. anfallende Torfaushub dem Vorrang entsprechend verwertet wird.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Suchraum VI als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

4.1.7 Suchraum VII „Hankhauser Moor – Nord“

Nordöstlich des Suchraumes VI „Hankhauser Moor“ befindet sich der Suchraum VII – „Hankhauser Moor Nord“ mit einer Flächengröße von rd. 7,5 ha Größe.

Der Suchraum VII wird im Süden durch den 135 m Vorsorgeabstand zur 110-kV-Hochspannungsfreileitung und zur 220-kV-Höchstspannungsfreileitung. (weiche Tabuzone) und im Norden, Westen Südosten und Osten durch den 200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich im Gemeindegebiet und im angrenzenden Stadtgebiet Elsfleth (weiche Tabuzone) begrenzt. Ferner stellen die Kommunalgrenze zur Stadt Elsfleth bzw. der Grenze zum Landkreis Wesermarsch eine Begrenzung des Suchraumes dar. Für die im Suchraum vorhandenen Entwässerungsgräben sind u. U. wasserrechtliche Anträge für die Überquerung in den nachfolgenden Verfahren zu beantragen.

Die Teilfläche VIIa des Suchraumes befinden sich vollständig innerhalb eines im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung – Torf sowie in einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (RROP 1996). Gemäß des Kartenservers des LBEG wird der Suchraum zudem gemäß Rohstoffsicherungskarte von einer Lagerstätte 1. Ordnung für Torf (Weiß- und Schwarztorf) überlagert. Die Teilfläche VIIb wird lediglich von einem Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung überlagert. Dem Landschaftserleben wird in dem gesamten Suchraum eine hohe Bedeutung zugewiesen.

Da sich der Suchraum VIIa innerhalb eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung – Torf (RROP 1996) befindet, muss im Rahmen von ggf. nachfolgenden Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren im Einzelfall geprüft werden, ob möglicherweise eine konkurrierende Nutzung von Torfabbau und Windenergie vorliegt. Im Falle einer Vereinbarkeit wäre dann zu prüfen unter welchen Voraussetzungen die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig wäre. Eine Voraussetzung könnte sein, dass der u. a. bei der Errichtung der Windenergieanlagen ggf. anfallende Torfaushub dem Vorrang entsprechend verwertet wird.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Bereich des Suchraumes VII als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

4.1.8 Suchraum VIII „Ipweger Moor – Nord“

Westlich des Ortsteils Ipwegermoor liegt an der Kommunalgrenze zur Stadt Elsfleth der rd. 35,0 ha große Suchraum VIII – „Ipweger Moor Nord“.

Der Suchraum VIII wird im Osten durch die Kommunalgrenze zur Stadt Elsfleth bzw. Landkreisgrenze zum Landkreis Wesermarsch und im Westen durch den in der Studie angewandten 200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich im Gemeindegebiet und im angrenzenden Stadtgebiet Elsfleth begrenzt. Im Norden wird der Suchraum durch ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und im Süden sowohl in Teilen durch ein Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung als auch durch eine Kompensationsfläche begrenzt. Innerhalb der jeweiligen Auslassungen befinden sich Kompensationsflächen. Für die diversen Entwässerungsgräben im Suchraum sind u. U. wasserrechtliche Anträge für die Überquerung in den nachfolgenden Verfahren zu beantragen.

Die Teilfläche VIIIa des Suchraumes befindet sich vollständig innerhalb eines im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung – Torf. Das LROP 2022 stellt für die Teilfläche VIIIa ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf und für die Teilfläche VIIIb ein Vorranggebiet für Torferhalt dar. Überdies wird die Teilfläche VIIIa von einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft überlagert und gemäß Rohstoffsicherungskarte des LBEG von einer Lagerstätte 1. Ordnung für Torf (Weiß- und Schwarztorf). Dem Landschaftserleben wird für den gesamten Suchraum eine hohe Bedeutung zugewiesen.

Gemäß den Aussagen des Landkreises Ammerland sollen lediglich die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf aus dem RROP 1996 für die Windenergienutzung herangezogen werden, die durch ein im LROP 2022 ausgewiesenes Vorranggebiet für Torferhaltung überlagert werden.

Für die Teilfläche VIIIa, die nur durch ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf (RROP 1996) überlagert wird, muss im Rahmen von ggf. nachfolgenden Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren im Einzelfall geprüft werden, ob möglicherweise eine konkurrierende Nutzung von Torfabbau und Windenergie vorliegt. Im Falle einer Vereinbarkeit wäre dann zu prüfen unter welchen Voraussetzungen die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig wäre. Eine Voraussetzung könnte sein, dass der u. a. bei der Errichtung der Windenergieanlagen ggf. anfallende Torfaushub dem Vorrang entsprechend verwertet wird.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Suchraum VIII als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

4.1.9 Suchraum IX „Ipweger Moor“

Der Suchraum IX „Ipweger Moor“ liegt im südöstlichen Gemeindegebiet im Bereich des Ipweger Moores und weist eine Gesamtfläche von rd. 252,4 ha auf.

Der Suchraum IX wird im Osten durch den in der Studie angesetzten 200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich und durch ein Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung begrenzt. Ein solches Vorranggebiet grenzt auch im Südosten an den Suchraum. Überdies befinden sich südlich angrenzend an den Suchraum ein 100 m Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Waldflächen größer 5 ha, die Grenze zur Stadt Oldenburg sowie zusammenhängende Kompensationsflächen. Im Westen wird der Suchraum IX durch das Landschaftsschutzgebiet „Rasteder Geestrand“ und im Nordwesten durch den 100 m Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Waldflächen ab 5 ha Größe begrenzt. Ferner befinden sich innerhalb der Fläche Wald- und Kompensationsflächen sowie gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotop.

Für die innerhalb des Suchraumes IX verlaufenden Fließgewässer II. Ordnung und diverse Entwässerungsgräben sind u. U. wasserrechtliche Anträge für die Überquerung in den nachfolgenden Verfahren zu beantragen.

Des Weiteren sind in den nachfolgenden Verfahren der Verlauf der Erdgasleitung (inkl. 30 m Schutzabstand) der EWE Netz GmbH und der GTG Nord Gastransport Nord sowie die Erdölleitung (inkl. 30 m Schutzabstand) zu berücksichtigen. Zwar werden diese Leitungen und der Schutzabstand im Rahmen der vorliegenden Studie als harte Tabuzonen betrachtet, aber aufgrund ihrer schmalen Ausdehnung nicht zur Abgrenzung des Suchraumes herangezogen um eine kleinteilige Zerschneidung der Fläche zu verhindern.

Die Teilfläche IXa des Suchraumes befindet sich vollständig und die Teilflächen IXb und IXc anteilig innerhalb eines im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung – Torf. Das LROP 2022 stellt für alle drei Teilflächen ein Vorranggebiet für Torferhalt dar. Die Teilfläche IXa wird zudem von einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und die Teilflächen IXb sowie IXc von einem Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung überlagert. Dem Landschaftserleben wird innerhalb des Suchraumes eine unterschiedliche Bedeutung zugewiesen. Die Teilfläche IXa weist eine mittlere Bedeutung, die Teilfläche IXb eine geringe Bedeutung und die Teilfläche IXc eine hohe Bedeutung auf.

Laut Aussagen des Landkreises Ammerland sollen lediglich die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf aus dem RROP 1996 für die Windenergienutzung herangezogen werden, die durch ein im LROP 2022 ausgewiesenes Vorranggebiet für Torferhaltung überlagert werden. Die Teilfläche IXa könnte somit vollständig und Teilflächen IXb sowie IXc anteilig für die Windenergienutzung herangezogen werden. Für die letztgenannten Teilflächen muss im Rahmen von ggf. nachfolgenden Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren im Einzelfall geprüft werden, ob möglicherweise eine konkurrierende Nutzung von Torfabbau und Windenergie vorliegt. Im Falle einer Vereinbarkeit wäre dann zu prüfen unter welchen Voraussetzungen die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen zulässig wäre. Eine Voraussetzung wäre u. a., dass der bei der Errichtung der Windenergieanlagen ggf. anfallende Torfaushub dem Vorrang entsprechend verwertet wird.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Bereich des Suchraumes IX überwiegend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Es werden zusätzlich vereinzelt kleine Waldstandorte dargestellt.

4.2 Substanzieller Raum für die Windkraft

Die Gemeinde Rastede möchte der Windenergie durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nur in den Bereichen Raum schaffen, wo eine geringe Empfindlichkeit der vorhandenen Nutzungen und Strukturen gegenüber der Windenergie besteht. Die Bereiche, die in der Standortpotenzialstudie nicht als Suchräume identifiziert wurden, stellen sich aus Sicht der Gemeinde aufgrund vorhandener Nutzungen, harter oder weicher Schutzabstände nicht als für die Windenergie geeignet da. Im Rahmen der vor-

liegenden 83. Flächennutzungsplanänderung werden alle Suchräume als Sonderbauflächen dargestellt. Die sonst gem. § 35 BauGB privilegierten Windenergieanlagen sollen hier gebündelt werden. Das übrige Gemeindegebiet soll durch die Regelungen dieses Flächennutzungsplanes von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes mit Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet ist die Gemeinde dazu verpflichtet, zu überprüfen, ob sie mit den ausgewählten Flächen der Windenergie substanziell Raum eingeräumt hat. Bei dieser Überprüfung gibt es keine festen Richtwerte wie z. B. einen bestimmten Flächenanteil am Gemeindegebiet oder eine gewisse Zahl von möglichen Windenergieanlagen im Gemeindegebiet. Es handelt sich bei dieser Überprüfung immer um eine Einzelfallbetrachtung, bei der nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen sind (BVerwG 4 C 15.01, BVerwG 4 C 7.09, BVerwG 4 CN 1.11).

Mit den im Rahmen der 83. Flächennutzungsplan dargestellten acht Teilbereichen stellt die Gemeinde 4,14 % (511 ha) der Gemeindefläche (Summe der Suchräume – die Summe der Fläche mit dem vom Rotor überstrichenen Bereich liegt bei 5,88 % der Gemeindefläche) für die Windenergie zur Verfügung. Die Gemeinde erreicht somit bereits heute den im LROP 2022 – in Bezug auf die Landesebene – genannten Orientierungswert von 1,7 % der Landesfläche (bei Rotor-In) bis 2030.

Mit der vorliegenden Planung weist die Gemeinde 36,62 % ihrer im Rahmen der Potenzialstudie als Potenzialfläche der Windenergienutzung identifizierten Flächen als Sonderbauflächen Windenergie aus. Gemäß Windenergieerlass Niedersachsen 2021, müssen die Träger der Regionalplanung bzw. Gemeinden mindestens 7,05 % dieser Potenzialflächen ausweisen, um das energiepolitische Ziel von 20 GW installierter Windleistung bis 2030 in Niedersachsen zu erreichen. Im Ergebnis kann man sagen, dass die Gemeinde Rastede mit den neun Suchräumen, die im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung als Sonderbauflächen dargestellt werden, der Windenergie substanziell Raum schafft.

5.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

5.1 Belange von Natur und Landschaft

Auf Basis der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ können z. B. verbindliche Bebauungspläne erarbeitet werden. Im Rahmen der konkreten Planung für das gesamte Gebiet, oder Teilräume, muss gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB i. V. m. § 2a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das jeweilige Planvorhaben erfolgen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt durch diese 83. Änderung des Flächennutzungsplanes eine grobe Darstellung, der mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes möglicherweise verbundenen Umweltauswirkungen. Eine konkrete Darstellung ist erst dann möglich, wenn die Zahl der Anlagen, die Anlagentypen (Höhe der Anlage, Rotordurchmesser etc.), die Anlagenstandorte und die zugehörigen Zuwegungen feststehen.

Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist den Unterlagen als Teil II der Begründung enthalten (vgl. § 2a Satz 3 BauGB).

5.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Demnach wird nachrichtlich auf die

Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland unverzüglich gemeldet werden. Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

5.3 Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) bewertet. Nach Auswertung des NIBIS Kartenservers liegen in den Bereichen der Sonderbauflächen keine Altablagerungen vor.

Hinweise für weitere Planverfahren:

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gem. § 4 BBodSchG).

Die Verwertung oder Beseitigung von anfallenden Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ammerland in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wieder verwendet werden.

Verwertungsmaßnahmen wie z. B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit dem Landkreis Ammerland bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA Richtlinie M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“).

Innerhalb der Teilflächen liegen keine Erkenntnisse zu Kampfmitteln vor. Sollten bei späteren Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu melden.

5.4 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann. Da es sich bei der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“, um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt und die geplanten Anlagentypen und Anlagenstandorte auf dieser Ebene noch nicht feststehen, muss eine Beurteilung und Berücksichtigung von Schall und Schatten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

5.5 Belange der Luftfahrt

Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag-/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der aktuell gültigen Fassung notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

6.0 INHALT DER 83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

6.1 Ableitung der Sonderbauflächen Windenergie aus den Suchräumen

Entsprechend dem beschriebenen Planungsziel und den Standortempfehlungen der zugrundeliegenden Standortpotenzialstudie beabsichtigt die Gemeinde Rastede die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzung von Windenergieanlagen zu schaffen und bereitet hierfür auf dem Gemeindegebiet geeignete Flächen für Windenergienutzungen vor bzw. bestätigt vorhandene Flächen für ein Repowering.

Die Bereiche, die als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt werden, ergeben sich aus den Suchräumen der Potenzialstudie. Dabei ist zu beachten, dass die Suchräume nicht 1-zu-1 aus der Potenzialstudie übernommen werden, sondern die in der Studie gewählten Kriterien auf die Flächennutzungsplanänderung übertragen werden. Die gewählten Abstandskriterien werden auf Flächennutzungsplanebene auf Basis einer amtlichen Plangrundlage neu konstruiert. Ebenso wird auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung der Umstand berücksichtigt, dass die vom Rotor überstrichene Fläche mit in die Flächennutzungsplanänderung einbezogen wird, während diese Flächen in den Suchräumen nicht enthalten ist.

Dort, wo der Suchraum durch Nutzungen (Tabukriterien) begrenzt wird, die nicht mit dem Rotor überstrichen werden dürfen stimmen die Abgrenzung des Suchraumes und der Sonderbaufläche Windenergie überein.

Dort, wo Abstände zu Siedlungsbereichen und Wohngebäuden im Außenbereich einzuhalten sind, sind die Sonderbauflächen größer als die Suchräume. Dies ermöglicht je-

doch kein näheres Heranrücken der Anlagen als in der Potenzialstudie, sondern resultiert aus dem in der Studie verwendeten Rotor-Out-Ansatz und dem im Flächennutzungsplan anzuwendenden Rotor-In-Ansatz.

Rotor-Out bedeutet, dass die Suchraumgrenze der Studie den Punkt zeigt, bis zu dem der Turmmittelpunkt höchstens an den Siedlungsbereichen oder das Wohngebäude heranrücken darf. Die Sonderbaufläche muss hingegen die zulässigen baulichen Anlagen vollständig beinhalten, sodass auch die Rotorblätter innerhalb dieser Sonderbaufläche liegen müssen. Ausgegangen wird von einer Referenzanlage mit 200 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 160 m (= Rotorradius 80 m). Dort, wo die Abstände zu Siedlungsbereichen oder Wohngebäuden die Suchraumgrenze bilden, werden für die Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan daher 80 m zur Suchraumgrenze addiert.

Maßgeblich für die Abstände ist nur der Turmmittelpunkt, dessen maximaler Standort sich für die Referenzanlage bei Studie und Flächennutzungsplan nicht unterscheiden. In der Praxis wird ein Abstand von der dreifachen der Höhe (3H) der Windenergieanlage angenommen, um eine optisch bedrängende Wirkung für den Menschen auszuschließen. Zwar ist durch § 249 (10) BauGB kürzlich bestimmt worden, dass in der Regel bereits bei einer zweifachen Anlagenhöhe eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden kann. Dies wäre allerdings im Einzelfall zu prüfen. Die Gemeinde Rastede wendet daher weiterhin den Schutzabstand von 3H an. Die Höhe der Windenergieanlage wird bei senkrecht stehendem Rotorblatt gemessen. Diese wird im Turmmittelpunkt erreicht, sodass der Abstand sich auf den Mittelpunkt des Turms als höchste Stelle bezieht. Bei der Referenzanlage mit 200 m Höhe entsprechen daher 600 m Abstand zwischen Turmmittelpunkt und Wohngebäude einem Abstand von 3H. Nach Addition des 80 m Rotorradius zum Einbezug der überstrichenen Fläche wird die Sonderbaufläche daher in 520 m Entfernung zum Wohngebäude im Außenbereich dargestellt. Der 80 m Korridor enthält eine Darstellung, die den Bau von Windenergieanlagen türmen ausschließt.

Zu im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellten Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen soll zur Immissionsschutzrechtlichen Vorsorge im Sinne des § 5 (1) Nr. 2 BImSchG sowie mit Blick auf zukünftige Siedlungserweiterungen, die Sicherung der Erholungsfunktion der siedlungsnahen Freiflächen, zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Sicherung des Fremdenverkehrs ein größerer Abstand von insgesamt 800 m eingehalten werden. Nach Addition des 80 m Rotorradius zum Einbezug der überstrichenen Fläche wird die Sonderbaufläche daher in 720 m Entfernung zu diesen Flächen dargestellt.

Bei bestehenden Windparks, die für ein Repowering geeignet sind, können gem. OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17 geringere Vorsorgeabstände herangezogen werden. Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde Rastede bei den Teilbereichen 1, 2, 3 und 4 Gebrauch, um der Windenergie trotz der angestrebten Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet, innerhalb von bereits durch Windenergie geprägten Bereichen möglichst viel Raum zu schaffen. Die Schutzabstände werden daher für diese Teilbereiche zu Wohngebäuden im Außenbereich um 50 m auf 550 m reduziert. Da diese Abstände die harte Tabuzone zu Wohnbauflächen und -gebäuden von 400 m überschreiten, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass innerhalb der Sonderbauflächenabgrenzung eine Vereinbarkeit von Schutzansprüchen der Wohnnutzungen einerseits und Windenergieanlagen andererseits hergestellt werden kann. Die Gemeinde Rastede wendet diese Rechtsprechung sowohl für den Bestandwindpark „Liethe-Lehmden“ (Teilbereich 1), als auch für die Teilbereiche 2 und 3 „Wapeldorf Nord“ und „Wapeldorf Süd“ sowie den Teilbereich 4 „Lehmdermoor“ an, wo bereits im wirksamen Flächennutzungsplan Sonderbauflächen dargestellt sind und bereits Genehmigung nach BImSchG für die Windenergienutzung vorliegen.

Zum Schutz des besonderen Biototyps, der potentiell vorkommenden Fauna und der Waldränder dürfen in Waldflächen weder Windenergieanlagen errichtet, noch diese mit

dem Rotor überstrichen werden. Die zwischen den Sonderbauflächen vorhandenen Waldflächen werden der Übersichtlichkeit halber und aufgrund der so gängigen Darstellungsweise in der Gemeinde Rastede in den einzelnen Teilbereichen dargestellt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgte für jeden einzelnen Suchraum eine Überprüfung, in welchen Bereichen die Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan im Vergleich zum Suchraum aus der Potenzialstudie vergrößert werden kann.

6.2 Teilbereich 1 „Lieth-Lehmden“

Der Teilbereich 1 „Lieth-Lehmden“ beinhaltet die Darstellung einer Sonderbaufläche sowie in nachrichtlicher Weise zwei unterirdisch verlaufende Erdgasleitungen. Bei der konkreten Anlagenplanung müssen dann die erforderlichen Abstände in Abhängigkeit zum jeweiligen Anlagentyp eingehalten werden. Weiterhin werden die im Gebiet vorhandenen Waldstandorte abgebildet.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches aus den Vorgaben der Potenzialstudie wurde für den Teilbereich 1 um die Bestandsfläche des Windparks Lehmden erweitert. Der Standort soll in seiner ursprünglichen Ausprägung im Flächennutzungsplan erhalten bleiben. Wesentlich gebietsbestimmend für die Sonderbauflächen sind hierbei die Abstandsflächen der umgebenden Wohnnutzung im Außenbereich sowie der Abstand zu dem dort ansässigen Ferienhausgebiet inklusive Reiterhof. Aufgrund dessen, dass es sich um eine bestehende Sonderbaufläche handelt, wurden für diesen Teilbereich die Schutzabstände zu Wohngebäuden im Außenbereich gem. OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17 um 50 m auf 550 m reduziert. Nach Addition des 80 m Rotorradius zum Einbezug der überstrichenen Fläche wird die Sonderbaufläche daher in 470 m Entfernung zu Wohngebäuden im Außenbereich dargestellt.

6.3 Teilbereiche 2 und 3 „Wapeldorf Nord und Süd“

In den Teilbereichen 2 und 3 „Wapeldorf Nord“ und „Wapeldorf Süd“ wird jeweils eine Sonderbaufläche dargestellt.

Wesentlich gebietsbestimmend für die Sonderbauflächen sind hierbei die Abstandsflächen der umgebenden Wohnnutzung im Außenbereich. Die Abgrenzung der Sonderbauflächen fällt für die Teilbereiche 2 und 3 größer aus als die in der Studie ermittelten Suchräume, da die Gemeinde Rastede an den hier bereits bestehenden Flächen für die Windenergie festhalten und die ursprüngliche Ausprägung beibehalten möchte. Insbesondere vor dem Hintergrund der vom Landkreis Ammerland erteilten Genehmigung nach BImSchG für die Windenergienutzung, ist die Gemeinde bestrebt, die Sonderbaufläche weiterhin darzustellen. Die Grenze der Bestandsflächen wurde aufgrund der Regelung von 550 m zu Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt. Nach Addition des 80 m Rotorradius zum Einbezug der überstrichenen Fläche wird die Sonderbaufläche daher in 470 m Entfernung zu Wohngebäuden im Außenbereich dargestellt.

6.4 Teilbereich 4 „Lehmdermoor“

Der Teilbereich 4 „Lehmdermoor“ stellt eine Sonderbaufläche sowie eine kleine Waldfläche im südöstlichen Bereich dar.

Wesentlich gebietsbestimmend für die Sonderbaufläche „Lehmdermoor“ sind hierbei die Abstandsflächen der umgebenden Wohnnutzung im Außenbereich. Die Abgrenzung der Sonderbaufläche fällt insgesamt größer aus als der ermittelte Suchraum, da die Gemeinde Rastede an der hier bereits bestehenden (und bereits nach BImSchG genehmigten) Fläche für die Windenergie festhalten und die ursprüngliche Ausprägung beibehalten möchte. Die Grenze der Bestandsflächen wurde aufgrund der Regelung von

550 m zu Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt. Nach Addition des 80 m Rotorradius zum Einbezug der überstrichenen Fläche wird die Sonderbaufläche daher in 470 m Entfernung zu Wohngebäuden im Außenbereich dargestellt.

Die Bestandsfläche wurde aufgrund der Ergebnisse der Standortpotenzialstudie um einen kleinen Teil in Richtung Osten erweitert. Dieser Teil wurde aufgrund der Regelung der Vermeidung der optisch bedrängen Wirkungen, also aufgrund des 3H-Abstandes zur Wohnnutzung im Außenbereich, abgegrenzt. Nach Addition des 80 m Rotorradius zum Einbezug der überstrichenen Fläche wird die Sonderbaufläche daher in 520 m Entfernung zu Wohngebäuden im Außenbereich dargestellt.

6.5 Teilbereich 5 „Geestrandtief“

Der Teilbereich 5 „Geestrandtief“ stellt eine Sonderbaufläche sowie in nachrichtlicher Weise den Verlauf einer unterirdischen Erdgasleitung dar. Bei der konkreten Anlagenplanung müssen dann die erforderlichen Abstände in Abhängigkeit zum jeweiligen Anlagentyp eingehalten werden. Weiterhin befinden sich einige Waldstandorte sowie überlagernd Flächen mit Umgrenzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb der Sonderbaufläche. Diese Flächen können, mit Ausnahme der Waldflächen, vom Rotor überstrichen werden, daher werden sie auch als Sonderbauflächen dargestellt. Bei einer konkreten Windparkplanung müssen diese Flächen aber bei der Anlagenstandortwahl und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt und geschützt werden. Die Errichtung des Mastfußes der Windenergieanlage ist in diesen Bereichen unzulässig.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus den Vorgaben der Potenzialstudie. Wesentlich gebietsbestimmend für die Sonderbauflächen sind hierbei die Abstandsflächen der umgebenden Wohnnutzung im Außenbereich. Die Grenze der Suchräume wurde aufgrund der Vermeidung der optisch bedrängen Wirkungen, also aufgrund des 3H-Abstandes zur Wohnnutzung im Außenbereich, abgegrenzt. Der Rotor kann aber in waagerechter Ausdehnung dichter an die Wohngebäude heranragen. Nach Addition des 80 m Rotorradius zum Einbezug der überstrichenen Fläche wird die Sonderbaufläche daher in 520 m Entfernung zur Wohnnutzung im Außenbereich dargestellt. Im Norden wird die Sonderbaufläche durch einen in der Studie angesetzten 300 m Vorsorgeabstand zum Modellflugplatz Möwe begrenzt. Hier muss sich die vollständige Anlage innerhalb des Teilbereiches befinden, ein näheres Heranrücken mit dem Rotor ist aufgrund möglicher thermischer Verwirbelungen unzulässig.

6.6 Teilbereich 6 „Hankhauser Moor“

Für den Teilbereich 6 „Hankhauser Moor“ wird eine geschlossene Sonderbaufläche sowie in nachrichtlicher Weise mehrere oberirdische Hochspannungsfreileitungen dargestellt. In der Standortpotenzialstudie wurde ein Abstand von 135 m zu den Stromleitungen berücksichtigt. Da auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Aussagen zur Anlagenhöhe und zum Rotorradius getätigt werden können und um Räume nicht unnötiger Weise zu negieren, wird der gesamte Bereich um die Leitungstrasse als Sonderbaufläche dargestellt. Demzufolge werden die Suchräume VI und VII als eine zusammenhängenden Sonderbaufläche dargestellt. Bei der konkreten Anlagenplanung müssen dann die erforderlichen Abstände in Abhängigkeit zum jeweiligen Anlagentyp eingehalten werden.

Weiterhin werden im südlichen Bereich überlagernd Flächen mit Umgrenzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie eine Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes dargestellt. Diese Flächen können vom Rotor überstrichen werden, daher werden sie auch als Sonderbauflächen dargestellt. Bei einer konkreten Windparkplanung

müssen diese Flächen aber bei der Anlagenstandortwahl und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt und geschützt werden. Die Errichtung des Mastfußes der Windenergieanlage ist in diesen Bereichen unzulässig.

Die Abgrenzung des Teilbereiches ergibt sich aus den Vorgaben der Potenzialstudie. Wesentlich gebietsbestimmend für die Sonderbauflächen sind hierbei die Abstandsflächen der umgebenden Wohnnutzung im Außenbereich sowie der Verlauf der Gemeindegrenze. Die Grenze der Suchräume wurde aufgrund der Vermeidung der optisch bedrängen Wirkungen, also aufgrund des 3H-Abstandes zur Wohnnutzung im Außenbereich abgegrenzt, der Rotor kann aber in waagerechter Ausdehnung dichter an die Wohngebäude heranragen. Nach Addition des 80 m Rotorradius zum Einbezug der überstrichenen Fläche wird die Sonderbaufläche daher in 520 m Entfernung zur Wohnnutzung im Außenbereich dargestellt.

6.7 Teilbereich 7 „Ipweger Moor – Nord“

Der Teilbereich 7 „Ipweger Moor - Nord“ stellt insgesamt drei unmittelbar benachbarte Sonderbauflächen dar.

Die Abgrenzung des Teilbereiches ergibt sich aus den Vorgaben der Potenzialstudie und den daraus entstandenen drei Suchräumen in diesem Bereich. Wesentlich gebietsbestimmend für die Sonderbauflächen sind hierbei die Abstandsflächen der umgebenden Wohnnutzung im Außenbereich vor allem in Richtung Westen sowie der Verlauf der Gemeindegrenze im Osten. Im Norden sind ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und im Süden ein Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie vereinzelte Kompensationsflächen grenzbestimmend.

Die Grenze der Suchräume wurde aufgrund der Vermeidung der optisch bedrängen Wirkung, also aufgrund des 3H-Abstandes zur Wohnnutzung im Außenbereich, abgegrenzt, der Rotor kann aber in waagerechter Ausdehnung dichter an die Wohngebäude heranragen. Nach Addition des 80 m Rotorradius zum Einbezug der überstrichenen Fläche wird die Sonderbaufläche daher in 520 m Entfernung zu den Wohngebäuden dargestellt. Dadurch ergibt sich insgesamt eine zusammenhängende Sonderbaufläche.

6.8 Teilbereich 8 „Ipweger Moor“

Der Teilbereich 8 „Ipweger Moor“ stellt eine Sonderbaufläche und vereinzelte innerhalb der Fläche bestehende Waldstandorte dar. Weiterhin werden überlagernd Flächen mit Umgrenzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Letztere Flächen können vom Rotor überstrichen werden, daher werden sie auch als Sonderbauflächen dargestellt. Bei einer konkreten Windparkplanung müssen diese Flächen aber bei der Anlagenstandortwahl und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt und geschützt werden. Die Errichtung des Mastfußes der Windenergieanlage ist in diesen Bereichen unzulässig.

Die Abgrenzung des Teilbereiches ergibt sich aus den Vorgaben der Potenzialstudie. Wesentlich gebietsbestimmend für die Sonderbaufläche sind hierbei die Abstandsflächen der umgebenden Wohnnutzung im Außenbereich sowie der Verlauf der Gemeindegrenze. Die Grenze der Suchräume wurde der Vermeidung der optisch bedrängen Wirkung, also aufgrund des 3H-Abstandes zur Wohnnutzung im Außenbereich, abgegrenzt, der Rotor kann aber in waagerechter Ausdehnung dichter an die Wohngebäude heranragen. Nach Addition des 80 m Rotorradius zum Einbezug der überstrichenen Fläche wird die Sonderbaufläche daher in 520 m Entfernung zur Wohnnutzung im Außenbereich dargestellt. In einzelnen Bereichen bilden Kompensationsflächen die Suchraumgrenze, auch hier ist ein Überstreichen mit dem Rotor zulässig. Im Westen und Süden befinden sich größere Waldflächen in räumlicher Nähe zur Sonderbaufläche. Gemäß Windpotenzialstudie wird zu diesen Flächen ein Abstand von 100 m eingehalten. Ein Überstreichen der Wälder sowie des Abstandes mit dem Rotor ist nicht zulässig.

6.9 Ausschlusswirkung / textliche Darstellung

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen erzeugt. D. h. im gesamten Gemeindegebiet sind außerhalb der in dieser Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig (Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 (3) Satz 3). Dieses gilt sowohl für Windenergieanlagenparks als auch für Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind aufgrund des Bestandsschutzes von dieser Bestimmung nicht betroffen. Ebenfalls von dieser Regelung unberührt sind Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen von privilegierten Nutzungen nach § 35 (1) BauGB, die überwiegend der Eigenenergieversorgung der jeweiligen Nutzung dienen und räumlich in angemessener Nähe untergebracht sind.

Städtebauliches Ziel dieser Ausschlusswirkung ist es, im Sinne einer Konzentrationsplanung außerhalb der durch die Potenzialstudie ermittelten Windparkstandorte keine weiteren, nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen zuzulassen. Es geht darum, den Bau von Windenergieanlagen auf einige Bereiche im Gemeindegebiet zu bündeln und das übrige Gemeindegebiet vor allem von Einzelanlagenstandorten frei zu halten, um den Schutz des Ortsbildes zu wahren, der der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegen zu wirken, Vorsorgeabstände zu etablieren, die über das Mindestmaß des § 249 BauGB hinaus gehen, sensible Bereiche zu schützen, die soziale Akzeptanz durch einen offenen Planungsprozess mit nachvollziehbaren Planungsparametern zu erhöhen und allgemeine städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern.

Dabei ist der Gemeinde sehr wohl bewusst, dass diese angestrebte Ausschlusswirkung mit Ablauf des Jahres 2027 aufgrund der neuen Gesetzeslage entfällt und dass eine Steuerung der Windenergie dann nur noch durch das Erreichen von Flächenbeitragswerten erreicht werden kann. Der Landkreis Ammerland ist hier Adressat der aktuellen Gesetze und dazu verpflichtet, die Flächenbeitragswerte zu erfüllen.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-VERMERKE

7.1 Rechtsgrundlagen

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NAGBNatSchG** (Nieders. Ausführungsgesetz z. Bundesnaturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz).

7.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede durch

**Diekmann •
Mosebach
& Partner** 

**Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement**

*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de*

Anlagen

- **Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede (Diekmann • Mosebach & Partner 2022)**